

Staatsrechtliche Grundkategorien

Grundrechte

sind subjektive Rechte eines jeden Grundrechtsträgers gegenüber dem Staat, die der Grundrechtsträger nötigenfalls gerichtlich einklagen kann

z.B. das Grundrecht auf Leben gem. Art. 2 II 1 GG: „Jeder hat das Recht auf Leben“

Nicht zu den Strukturprinzipien (siehe rechts), sondern zu den Grundrechten gehören auch

- das Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus der Menschenwürdegarantie gem. Art. 1 I GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 I GG (BVerfG NJW 2010, 505 (507) mit weiteren Nachweisen)
- das Recht auf ein faires (rechtsstaatliches) Verfahren aus dem allg. Freiheitsgrundrecht gem. Art. 2 I GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 III GG (BVerfG NJW 1981, 1719 (1722) mit weiteren Nachweisen)

sind auch objektives Recht, das eine für den Staat verbindliche Wertordnung darstellt, die er zu beachten und zu schützen hat

dies gilt ausdrücklich z.B. für die Menschenwürdegarantie gem. Art. 1 I GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“, aber auch für als subjektive Rechte formulierte Grundrechte wie etwa das Recht auf Leben gem. Art. 2 II 1 GG

Staatsziele

sind allein objektivrechtliche Zielvorgaben für den Staat, die als solche nicht eingeklagt werden können

- Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen gem. Art. 3 II 2 GG
- Umwelt- und Tierschutz gem. Art. 20a GG
- europäische Integration gem. Art. 23 I 1 GG
- gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht gem. Art. 109 II GG

Zugleich Staatsstrukturprinzip (siehe nebenstehend) und Staatsziel sind

- Rechtsstaatlichkeit gem. Art. 20 III GG
- Demokratie gem. Art. 20 II 2 GG
- Sozialstaatlichkeit gem. Art. 20 I GG

Staatsstrukturprinzipien

sind allein objektivrechtliche Vorgaben über das Wesen (die Struktur, die Form) des Staates

- Bundesstaatlichkeit (föderale Struktur des Staates) gem. Art. 20 I GG
- Rechtsstaatlichkeit gem. Art. 20 III GG
- Gewaltenteilung in die drei Staatsgewalten Legislative, Exekutive und Judikative
- Vorrang der Verfassung (folgt für die Grundrechte bereits aus Art. 1 III GG), Vorrang des Gesetzes und Vorbehalt des Gesetzes (Vorbehalt des Gesetzes für materielles Strafrecht auch aus Art. 103 II GG)
- Rückwirkungsverbot (Rückwirkungsverbot für materielles Strafrecht auch aus Art. 103 II GG)
- Bestimmtheitsgebot (Bestimmtheitsgebot für materielles Strafrecht auch aus Art. 103 II GG)
- Verhältnismäßigkeitsprinzip
- Volkssouveränität aus dem republikanischen Prinzip (als Nicht-Monarchie) und dem Demokratieprinzip gem. Art. 20 I, II GG
- Sozialstaatsprinzip gem. Art. 20 I GG
- Homogenitätsprinzip gem. Art. 28 I 1 GG, welches im Rahmen des Bundesstaates die vorgenannten Strukturprinzipien – mit Ausnahme des Bundesstaatsprinzips – auch für die Länder vorgibt

Nicht zu den Strukturprinzipien gezählt wird hingegen die Festlegung der Regierungsform (die Funktionen des Regierungschefs und des Staatsoberhauptes werden von zwei personell zu trennenden Staatsorganen wahrgenommen, der Regierungschef wird vom Parlament gewählt und ist von diesem abhängig) und des Wahlsystems (personalisierte Verhältniswahl als Mischform von Mehrheits- und Verhältniswahl) sowie die Stellung politischer Parteien

Immer nur im Zusammenhang mit einem anderen subjektiven öffentlichen Recht ist auch das formelle subjektive öffentliche Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung aus dem Rechtsstaatsprinzip zu sehen

Prozess- bzw. Justizgrundrechte und andere grundrechtsgleiche Rechte

sind subjektive Rechte, die nötigenfalls eingeklagt werden können

- Rechtsweggarantie bzw. Garantie effektiven Rechtsschutzes gem. Art. 19 IV GG
- Recht auf den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 I GG
- Recht auf rechtliches Gehör gem. Art. 103 I GG
- Verbot der Bestrafung ohne Gesetz (nulla poena sine lege) gem. Art. 103 II GG
- Verbot der Doppelbestrafung (ne bis in idem) gem. Art. 103 III GG
- habeas-corporis-Bestimmungen aus Art. 104 GG (zum Grundrecht auf Freiheit der Person aus Art. 2 II 2 GG)
- staatsbürgerliche Gleichheitsrechte gem. Art. 33 I-III GG (als besondere Gleichheitsrechte)
- Wahlrecht gem. Art. 38 GG (als besondere Freiheits- und Gleichheitsrechte)
- Widerstandsrecht gem. Art. 20 IV GG